

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

VOSS Automotive GmbH

Registergericht: Köln HRB 38264

Leiersmühle 2-6

51688 Wipperfürth

-nachfolgend "VOSS" genannt-

und

-nachfolgend "_____" genannt-

-beide einzeln „Partei“ und gemeinschaftlich nachfolgend „Parteien“ genannt-

Präambel

VOSS prüft die Möglichkeit, mit _____ auf dem Gebiet

„_____“

(nachfolgend „Projekt“ oder „Produktgruppe“)

zusammenzuarbeiten. Dies umfasst u.a., aber nicht abschließend _____. Im Vorfeld sind jedoch noch mehrere fachliche Gespräche zwischen den Parteien erforderlich. Während dieser Gespräche ist es unerlässlich, dass die Parteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige vertraulich zu haltende Informationen austauschen müssen. Diese Vereinbarung gilt auch im Falle einer tatsächlichen Zusammenarbeit. Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung (im Folgenden: „Vereinbarung“ oder „Geheimhaltungsvereinbarung“):

1. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die von der offenbarenden Partei sowie deren verbundenen Unternehmen (vgl. Ziffer 4) dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich zu behandelnde und/oder rechtlich geschützte Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt). Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster sowie allgemein Informationen im Zusammenhang mit Know-how, Fachwissen, Herstellungs- und anderen Verfahren, betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Angaben, Spezifikationen, Preisen, Preisbildung, Finanzen, finanziellen Ergebnissen, Studien, Befunden, Ergebnissen und Erfindungen; nebst Daten, Formeln, Unterlagen, Entwürfe, Skizzen, Fotografien, Pläne,

Darstellungen, Zeichnungen, Betriebseinrichtungen, Proben, Berichte und Kundenlisten, die die Parteien im Zusammenhang mit dem Projekt austauschen. Das beinhaltet u.a. auch:

- a) die Tatsache, dass Gespräche und Verhandlungen über das Projekt zwischen den Parteien stattfinden, sowie Angaben zum Stand dieser Gespräche und Verhandlungen;
- b) Angaben über die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarung; und
- c) sämtliche von den Vertraulichen Informationen erstellten Kopien und Zusammenfassungen.

Dies gilt entsprechend für Informationen, die von Konzernunternehmen der Parteien im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden.

2. Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Diese notwendigen und zumutbaren Maßnahmen entsprechen dem Sorgfaltsmaßstab, den die jeweilige Partei für ihre eigenen Vertraulichen Informationen vergleichbarer Natur anlegt, wobei diese betriebsinterne Sorgfalt nicht geringer ist als das verkehrsübliche und sachgemäße Maß an Sorgfalt.
3. Die Vertraulichen Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu gebrauchen haben (Need-to-know-Prinzip). Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Partei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
4. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen der einen Partei durch den Informationsempfänger an ein von diesem eingeschaltetes Subunternehmen oder an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers. Soweit eine solche Zustimmung erteilt ist, hat der Informationsempfänger sicherzustellen und haftet dafür, dass sich auch das Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen an den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung halten.
5. Die Parteien erteilen bereits hiermit die Zustimmung zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen an die mit den Parteien im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern es sich dabei nicht um Wettbewerber der offenbarenden Partei handelt. Der Informationsempfänger haftet für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen.

Der Informationsempfänger übernimmt die Gewähr dafür, dass seine verbundenen Unternehmen – selbst, wenn ein verbundenes Unternehmen den Status eines verbundenen Unternehmens verliert –, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter und andere, denen die vertraulichen Informationen offenbart wurden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten werden.

Soweit eine Partei Cloud-Dienstleister zur Bereitstellung von ausgelagerten E-Mail-Diensten oder zur Datensicherung einsetzt und dieser Cloud-Dienstleister die üblichen Sicherheitsstandards gewährleistet, ist sie befugt, die mitgeteilten Vertraulichen Informationen auch diesen Cloud-Dienstleistern (innerhalb Europa) zu überlassen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich ist und sichergestellt ist, dass diese Dienstleister die in der Industrie üblichen Sicherheitsstandards einhalten. Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

6. Die Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung entfallen, soweit der Informationsempfänger nachweisen kann, dass diese Informationen:
 - a) vor deren Erhalt durch die offenlegende Partei bereits im Besitz des Informationsempfängers waren, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung vorlag;
 - b) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung stehen, ohne dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung seitens der empfangenden Partei oder eines zugelassenen Informationsempfängers vorliegt;
 - c) dem Informationsempfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugegangen sind. Dies setzt voraus, dass der Dritte nach bestem Wissen der empfangenden Partei keine Vertraulichkeitsverletzung gegenüber der offenlegenden Partei in Bezug auf diese Informationen verletzt; oder
 - d) von dem Informationsempfänger oder ihren verbundenen Unternehmen unabhängig von allen Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Gleiches gilt für Informationen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des unter dieser Vereinbarung anwendbaren Rechts oder rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Anforderungen und/oder Entscheidungen offengelegt werden müssen, wobei die jeweils andere Partei über eine solche angeordnete Offenlegung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.

7. Den Parteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichtet als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die jeder Partei zustehen, erkennt jede Partei an und erklärt sich damit einverstanden, dass der gesetzliche Schadensersatzanspruch allein keine angemessene Entschädigung für eine Verletzung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch die andere Partei darstellt. Dementsprechend hat jede Partei Anspruch u.a. auf Unterlassungsklagen, spezifische Erfüllung oder andere anwendbare Rechtsbehelfe für jeden drohenden oder tatsächlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung.

8. Soweit Vertrauliche Informationen einer Partei schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten, behält sie sich alle Rechte bezüglich der Erfindungen, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen, vor. Die Übergabe von Vertraulichen Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Vertraulichen Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit in Bezug auf das Projekt.
9. Die offenlegende Partei gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Zusicherungen oder Verpflichtungen in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten Vertraulichen Informationen ab. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht, einen anderen Vertrag zu unterzeichnen.
10. Jede Partei behält sich alle Rechte an ihren Vertraulichen Informationen vor. Die Offenlegung Vertraulicher Informationen durch eine Partei verleiht weder der anderen Partei noch einer anderen Person eine Lizenz oder ein sonstiges Recht in Bezug auf die Vertraulichen Informationen, das über die in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Rechte hinausgeht. Der Informationsempfänger wird keine Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Vertraulichen Informationen beantragen oder eintragen lassen (und verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine bevollmächtigten Personen dies ebenfalls nicht tun). Reverse Engineering (§ 3 Abs. 1 Nr.2 Deutsches GeschGehG) ist nicht erlaubt.
11. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 (drei) Jahren oder bis zum Ende des jeweiligen Hauptvertrages hinsichtlich des Projekts, abhängig davon welches Ereignis später eintritt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet 5 (fünf) Jahre nach Beendigung der Geheimhaltungsvereinbarung.
12. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen verkörperten Vertraulichen Informationen jederzeit unverzüglich auf erstes Anfordern der offenbarenden Partei zu entsorgen oder auf erstes Anfordern herauszugeben, mit der Maßgabe, dass bei Beendigung dieser Vereinbarung die Entsorgung spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ende dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht werden muss. Entsorgung bedeutet die Durchführung angemessener Maßnahmen, alle Kopien einschließlich der elektronischen Daten zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung muss schriftlich bestätigt werden.

Die Entsorgung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung. Die Maßnahmen zur Entsorgung beziehen sich nicht auf Kopien elektronisch übermittelter Vertraulicher Informationen, die durch eine routinemäßige Datensicherung erstellt wurden sowie auf Vertrauliche Informationen oder deren Kopien, die von dem Informationsempfänger oder ihren Beratern gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze gespeichert wurden bzw. für Kopien die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften angefertigt wurden, wenn diese Informationen oder deren Kopien der fortlaufenden vertraglichen

Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Eine weitere Verwendung ist ab Aufforderung allerdings nicht zulässig. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden.

13. Diese Geheimhaltungsvereinbarung ist auch für die Rechtsnachfolger der Parteien bindend.
14. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
15. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.
16. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen („Anwendbares Recht“). Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge des Internationalen Warenkaufs (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
17. Gerichtsstand ist der Sitz von VOSS in Wipperfürth.

Wipperfürth, den _____

_____, den _____
(Ort, Datum)

VOSS Automotive GmbH

(Vertragspartner)

(Name)

(Name)

(Name)

(Name)

(Titel)

(Titel)

(Titel)

(Titel)